

Stadtmagistrat Innsbruck
Grundverkehrsbehörde
Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

ERKLÄRUNG

nach § 11 Abs. 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
(unbebautes Baugrundstück)

1.) Erwerber/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

Staatsbürgerschaft (bei physischen Personen):

2.) Veräußerer/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

3.) Rechtsgeschäft (Rechtsvorgang)/Datum:

4.) Gegenstand des Rechtserwerbes:

Grundbuch (Katastralgemeinde):

Gst.Nr.:

Ausmaß:

ERKLÄRUNG:

Als ErwerberIn des gegenständlichen unbebauten Baugrundstückes erkläre ich gemäß § 11 Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 das Grundstück innerhalb der Frist nach Abs. 2 dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen, insbesondere zu bebauen.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

§ 11 Abs. 2 TGVG 1996 lautet:

Ein unbebautes Baugrundstück ist innerhalb folgender Fristen dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen:

- a) wenn der Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück im Gewerbe- und Industriegebiet im Sinn des § 39 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 oder in jenen Teilen von Mischgebieten, für die eine Festlegung nach § 40 Abs. 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 vorliegt, zum Zweck der Erweiterung einer gewerblichen oder industriellen Anlage erfolgt und das Grundstück hierfür geeignet ist, eine hierfür angemessene Fläche aufweist und an ein Grundstück im Eigentum des Erwerbers unmittelbar angrenzt oder zumindest in der unmittelbaren Nähe zu diesem liegt, innerhalb von 20 Jahren,*
- b) in allen anderen Fällen innerhalb von zehn Jahren.*

Die Fristen nach lit. a) und b) beginnen ab dem Eingang der Anzeige nach § 23 Abs. 1 bei der Grundverkehrsbehörde zu laufen, im Fall des Rechtserwerbs an Grundstücken, die innerhalb der im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 zur Befriedigung des Wohnbedarfes und für Zwecke der Wirtschaft vorgesehenen Bereiche liegen, jedoch erst mit dem Vorliegen der entsprechenden Flächenwidmung. Zeiträume, in denen es aufgrund raumordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht zulässig ist, das Grundstück dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen, sind in diese Fristen nicht einzurechnen. Ist das Grundstück nach der entsprechenden Flächenwidmung mit einem Gebäude zu bebauen, so gilt die Errichtung eines Gebäudes von untergeordneter Bedeutung im Sinn des § 2 Abs. 3 zweiter Satz nicht als Bebauung.